

Die Prügelstrafe, vom politischen Standpunkte aus betrachtet

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1901)**

Heft 11

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-534912>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der jüdischen Freimaurerei. Viele gut denkende Deputierte, auch nichtkatholische, haben diese Annahme bekämpft. Allein es hat nichts genützt. Dieser Artikel 14 verstößt gegen die Unterrichtsfreiheit, die in Frankreich gesetzlich eingeführt ist, und jedem erlaubt, der seine staatlichen Prüfungen bestanden hat, Unterricht nach seiner Art zu erteilen und eine Schule zu eröffnen, von der Elementarschule bis zur Universität.

Graf de Mun trat in die Schranken und verteidigte meisterhaft den vernünftigen und katholischen Standpunkt. Nur dem Fanatismus der Freimaurer in der Kammer hat Waldeck-Rousseau seinen traurigen Triumph zu verdanken.

* Die Prügelstrafe, vom politischen Standpunkte aus betrachtet.

In der Reichstagsitzung in Berlin kam den 18. März dieses Jahres auch eine Petition betreffend Einführung der körperlichen Züchtigung zur Besprechung, die jedoch nur von den Konservativen befürwortet wurde. Den abweisenden Standpunkt des Centrums vertrat der Württemberger Abg. Dr. Gröber in folgenden bemerkenswerten Ausführungen, deren Anwendung auf den Lehrerstand jeder Leser ohne besonderes Glossarium sich zu machen versteht, wenn er bedenkt, wie so oft schon die Politik ihren verheerenden Einfluß auf Schule und Lehrerstand (Patentierung, auch eine Art Prügelstrafe) ausgeübt. Dr. Gröber sagt: „Die Freunde der Petition wollen die Prügelstrafe nur auf besonders rohe Verbrechen angewendet wissen. Es wird aber außerordentlich schwer sein, alle diese Fälle genau zu umschreiben. Die Auslegung einer solchen Bestimmung würde jedenfalls in der Praxis immer weiter gehen, und es könnte in politisch oder wirtschaftlich aufgeregten Zeiten dahin kommen, daß die herrschende Richtung geneigt sein würde, die unterdrückte Minderheit unter dieses neue Strafmittel der Prügelstrafe zu stellen. (Beifall und Widerspruch.) Denken Sie nur zurück an die Zeiten des Kulturkampfes — was hat man damals nicht alles als höchst strafbar und staatsgefährlich, als gemein und niederträchtig angesehen und bestraft; ich bin überzeugt, wenn man damals schon die Prügelstrafe gehabt hätte, sie wäre in zahlreichen Fällen zur Anwendung gekommen. (Beifall und Widerspruch), und jedenfalls würde man auch die Bismarckbeleidigungen mit Prügelstrafe zu sühnen versucht haben. Und wenn die Prügelstrafe heute eingeführt werden sollte, sie würde unzweifelhaft ganz verschieden angewendet werden im Osten und im Westen (Sehr richtig), ich bin jedenfalls überzeugt, daß die polnische Nation viel mehr damit bedacht würde als die germanische (Widerspruch rechts) — lassen Sie es gut sein, so viel weiß ich auch von der Praxis der Strafvollziehung: auch diejenigen, die die Strafe zu vollziehen haben, sind nur Menschen und sind als solche den Parteileidenschaften unterworfen. Weiter aber: warum sollen nur Rohheitsdelikte mit Prügelstrafe belegt werden, warum nicht auch Bosheitsdelikte, die doch manchmal noch viel schlimmer sind, als Rohheitsverbrechen? Sie sehen, sobald man ein so scharfes Strafmittel einführt, wird man auf der Bahn der Konsequenzen immer weiter gedrängt. Und weiter: ich gebe ohne Weiteres zu, daß Rohheiten in allen Gesellschaftsklassen vorkommen, aber das kann doch nicht bestritten werden, daß sie in den weniger gebildeten Kreisen häufiger sind. Der Gebildete ist imstande, seinen Gegner mit bissigen Bemerkungen bis aufs Blut zu quälen; wer das nicht versteht, macht von seiner rohen Naturkraft Gebrauch und sucht sich damit zu helfen. Vielleicht kommt er damit nicht einmal so weit, wie der andere mit seinen raffinierten Bosheiten, aber er muß es sich gefallen lassen, der Prügelstrafe unterworfen zu werden, während dem andern nicht beizukommen ist. Ich meine überhaupt: wer da glaubt, mit Prügelstrafen Rohheitsdelikten abhelfen zu können, der befindet sich in einem großen

Irrtum (Sehr richtig!), und wenn auf die Unzulänglichkeit unserer jetzigen Strafmittel hingewiesen wird, so sage ich: erst möge man die vorhandenen Strafmittel ausbilden und vervollkommen, nicht aber so ohne Weiteres ein neues Strafmittel einführen! Der Abg. Dertel hat sich dann noch wie im Vorjahre auf die Autorität Tolstois berufen. Ich konnte ihm das vorigemal nur erwidern, daß es sich dabei auf seiten Tolstois wohl nur um die Aussprache einer paradoxen Ansicht handeln könne. Inzwischen hat mir ein russischer Professor mitgeteilt, daß ich im Irrtum wäre, wenn ich annähme, daß Tolstois sich zu gunsten der Prügelstrafe ausgesprochen habe; er habe nur in einer seiner Erzählungen einer Person einen solchen Passus in den Mund gelegt, ohne aber für seine Person diese Ansicht zu vertreten. Der Abg. Dertel hat dann gesagt, zur sittlichen Hebung des Volkes gehöre auch Herzensbildung. Gewiß, sehr richtig, — aber Herzensbildung und Prügelstrafe? (Sehr gut, und große Heiterkeit.) Herzensbildung und Prügelstrafe, das scheint mir doch eine recht merkwürdige Koalition zu sein, und ich möchte doch bitten, davon lieber abzusehen.“ (Beifall.)

Die Landsgemeinde zu Böhlingen an der Gand 1901.

Die Urner Landsgemeinde hat bekanntermaßen einen vorherrschend politischen Charakter. Wenn nun die „Pädagog. Blätter“ trotzdem einen ausführlichen Artikel über den diesjährigen Verlauf derselben bringen, so mag das für ein einzig Mal ja auch nichts schaden, zumal die Schilderung gar anschaulich ist und das Haupttraktandum ein spezifisch pädagogisches war. Unser — r-Korrespondent schreibt uns also:

„Der erste Maisontag ist der Urner Ehrentag, der Tag ihrer Landsgemeinde. Das prächtigste Wetter lockte auch eine zahlreiche Volksmenge herbei. Um 11 Uhr versammelten sich auf dem Hauptplatz von Altdorf Behörden und Volk, die nun nach dem eine Stunde entfernten Landsdemeindeplatz zu Böhlingen an der Gand in der Gemeinde Schattdorf hinauszogen. Voran marschierten die beiden „Tellen“ zwei kräftige Burschen in der kleidsamen Landsknechtetracht und in Uris Farben, schwarz und gelb. Sie tragen gewaltige Harsthörner, zwei reich mit Silber beschlagene Büffelhörner. „Schon in den Chroniken über die ältesten Freiheitskämpfe lesen wir, wie der Stier von Uri zum Schrecken der Feinde brüllte, und später Segessers geflügeltes Wort: Wenn das Schlachthorn Uris auf Gotthards Höhen ertönte, so zitterte Italien bis in den Stiefel hinab.“ (Denier.) Es folgen Tambouren und die Musik und dann die militärische Ehrenwache mit Uris Banner, ein Geschenk von Papst Julius II. an die Urner. Dem Landjägerkorps folgt die Regierung. Früher saßen die Herren hoch zu Ross im schwarzen Mantel mit Nebelspalter und Degen. Heute sitzen sie sicherer im Zweispänner. Neben dem Kutscher hat je ein Landsweibel mit gelbschwarzem Mantel und mit altmodischem „Nebelspalter“ Platz genommen. Sie tragen die Regierungsinsignien: Scepter, Schwert, Landbuch und einen gelbschwarzen Beutel mit den Landesiegeln. Denier erzählt: „Hoch zu Ross gewährte ehemals die Regierung einen imponierenden Anblick; dagegen mußte freilich das Köhlein demütiger heimziehen, wenn sein Herr nicht wiedergewählt wurde. So kam auch einst der Schildknappe des Landammanns auf dessen Schimmel heimgeritten. Da erblickt die Frau Landammann den ungewohnten Reiter, und besorgt fragt sie den Knecht: Wo ist der Landammann? ‚Abbeghit‘ — heruntergefallen — ruft er ins Fenster hinauf. ‚Wird sich doch nicht weh getan haben,‘ fragt die ahnungslose Gemahlin. ‚Nein, nein, nur abbeghit, nur abbeghit! Erst jetzt ging der nunmehr auch als Frau Landammann nicht Wiedergewählten ein Licht